

## Verordnung über den freiwilligen Schulsport Steffisburg

---

*(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-213 vom 12. August 2019)*

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 16 Abs. 1 und 2 des Bildungsreglements der Gemeinde Steffisburg vom 15. Oktober 2010

beschliesst:

### **Art. 1**

Grundsätze und  
Definition

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Grundsätze zum Schulsport fest und entscheidet in allen Belangen, welche nicht gemäss dieser Verordnung an andere Organe delegiert werden.

<sup>2</sup> Der freiwillige Schulsport ist ein Angebot der Gemeinde Steffisburg, und dient in erster Linie dazu, verschiedene Sportarten kennenzulernen und Freude an sportlicher Tätigkeit zu vermitteln. Die Kurse sind auf Anfängerinnen und Anfänger ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Schulsport versteht sich als Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht in der Schule und als Bindeglied zum freiwilligen Vereinssport. Schulsport und Vereinssport sind sowohl organisatorisch wie finanziell getrennt.

### **Art. 2**

Angebot

<sup>1</sup> Das Angebot richtet sich nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler, der Jahreszeit, der verfügbaren Schulanlagen, sowie der Verfügbarkeit und fachlichen Eignung von Kursleitenden im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.

<sup>2</sup> Der freiwillige Schulsport soll interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen, und gleichzeitig einen Beitrag zu sinnvoller sportlicher Freizeitgestaltung leisten.

<sup>3</sup> Die Kurse finden in der Regel von Januar bis Juli und von August bis Dezember statt.

<sup>4</sup> Die Kurse dauern 60 oder 90 Minuten, über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung.

<sup>5</sup> Randsportarten werden in gleichem Mass gefördert wie der Breitensport.

<sup>6</sup> Die Schwimmkurse sind auf die Grundlagentests (Abzeichen) gemäss Kompetenzzentrum Schwimmsport und Wasserfitness ausgerichtet. Der letzte Grundlagentest beinhaltet zusätzlich die Vorbereitung auf den Wasser-Sicherheits-Check (WSC), welcher spätestens Ende 4. Klasse zu absolvieren ist.

<sup>7</sup> Gemeindeeigene Turn- und Sportanlagen sowie Turngeräte und -material werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Art. 3**

Durchführung

- <sup>1</sup> Die nachfolgende Liste regelt die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs wie folgt:

<b>Mindestanzahl Teilnehmer/innen<sup>1</sup></b>	
<b>Kategorie Einzel- und Teamsportarten</b>	<b>Kategorie Mannschafts- und Gruppensportarten</b>
<b>Mindestteilnehmerzahl: 6</b>	<b>Mindestteilnehmerzahl: 8</b>
<i>Beispiele (Liste nicht abschliessend):</i> Badminton, Ju-Jitsu, Karate, Langlauf, Qi Gong, Rock n'Roll, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Leichtathletik	<i>Beispiele (Liste nicht abschliessend):</i> Fussball, Handball, Landhockey, Unihockey, Volleyball, Basketball, Gymnastik, Rope Skipping

Die Abteilungsleitung Bildung entscheidet über die Neuaufnahme oder Absetzung von Kursen sowie über die Zuordnung in die Kategorien.

- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung Bildung kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester Abweichungen von der Mindestteilnehmerzahl genehmigen.<sup>2</sup>

**Art. 4**

Zulassung

- <sup>1</sup> Das Kursangebot richtet sich an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Steffisburg von der 1. bis und mit 6. Klasse. In Absprache mit den Kursleitenden können einzelne Kurse auch für Kindergartenkinder ausgeschrieben werden.
- <sup>2</sup> Existiert für Jugendliche ab der 7. Klasse kein Angebot zur weiteren Ausübung der gewünschten Sportart in Steffisburg oder der Region, kann die Abteilungsleitung Bildung Ausnahmen gewähren.
- <sup>3</sup> Eine Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und verpflichtet, die Kursgebühr zu entrichten.
- <sup>4</sup> Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Obhut erforderlich. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- <sup>5</sup> Nachmeldungen müssen durch den Chef / die Chefin Schulsport genehmigt werden. Sie dürfen keine zusätzlichen Kurse oder eine Erhöhung der Anzahl der Kursleitenden auslösen.<sup>3</sup>
- <sup>6</sup> Besucht ein Kind mehr als einen Kurs, ist für jeden Kurs eine separate Anmeldung einzureichen. Die Kursgebühr ist pro Kurs geschuldet.
- <sup>7</sup> Für den freiwilligen Schulsport gelten die gleichen Absenzenregelungen wie für die Volksschule. Absenzen sind durch die Eltern bzw. durch die gesetzliche Vertretung vor Kursbeginn zu melden.
- <sup>8</sup> Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt oder durch unangemessenes Verhalten den Kurs stört. Das Vorgehen ist vorgängig zwischen Kursleitenden und Abteilungsleitung Bildung abzusprechen. Letztere entscheidet abschliessend.
- <sup>9</sup> Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen, wenn es das Platzangebot in den einzelnen Kursen zulässt. Zusätzliche Kurse oder eine Erhöhung der Anzahl Kursleitende dürfen dadurch nicht ausgelöst werden. Über die Zulassung entscheidet die Abteilungsleitung Bildung.

<sup>1</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

<sup>2</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

<sup>3</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

### Art. 5

Turniere und Anlässe

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Turnieren sowie an öffentlichen Anlässen, welche durch die Gemeinde Steffisburg organisiert oder subventioniert werden, sind möglich. Die Kursleitenden sind für die Betreuung der Kinder verantwortlich. Vorgängig ist bei der Chefin/beim Chef Schulsport eine Bewilligung für die Teilnahme und die Anzahl Begleitpersonen einzuholen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Organisation von eigenen Turnieren im Rahmen des Schulsports ist möglich. Vorgängig ist bei der Chefin/beim Chef Schulsport eine Bewilligung für die Organisation und die Anzahl Hilfskräfte einzuholen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für Aktivitäten gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt pauschal. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über Spezialentschädigungen der Gemeinde Steffisburg. Allfällige Spesen sind in allen Fällen damit abgegolten.

### Art. 6

Kursgebühren

<sup>1</sup> Pro Kurs und Sportfach ist eine Kursgebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Steffisburg.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche, welche zu Beginn des Kurses nicht in Steffisburg zivilrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen den doppelten Kursbeitrag.

<sup>3</sup> Der mit der Anmeldung fällige Betrag (Art. 4 Abs. 3) ist gemäss Rechnungsstellung zu begleichen.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Bei einem späteren Eintritt ist die gesamte Kursgebühr zu bezahlen. Bei Nichtantreten, einem früheren Austritt oder Ausschluss aus einem Kurs erfolgt keine Rückerstattung.<sup>6</sup>

### Art. 7

Abteilungsleitung Bildung

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Bildung führt den Chef/die Chefin des freiwilligen Schulsports.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Chefin/des Chefs Schulsport genehmigt die Abteilungsleitung Bildung das Kursprogramm und entscheidet über die Aufnahme oder Absetzung von Kursen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung Bildung regelt den administrativen Ablauf für die Publikation des Kursprogramms und das Anmeldeverfahren. Sie ist verantwortlich für die Koordination mit der Abteilung Finanzen in Bezug auf die Rechnungsstellung für Kursgebühr und Ausrichtung von Entschädigungen.

### Art. 8

Chefin/Chef freiwilliger Schulsport

<sup>1</sup> Die Chefin/der Chef Schulsport ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Chefin/der Chef Schulsport ist verantwortlich für die

<sup>4</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

<sup>5</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

<sup>6</sup> Fassung vom 17. Mai 2021

- a) Ausarbeitung eines vielfältigen Angebots;
- b) Erstellung des Kursprogramms;
- c) Koordination der Hallenbelegungen;
- d) Beratung, Unterstützung der Kursleitenden in administrativer und organisatorischer Hinsicht;
- e) Betreuung und Beaufsichtigung der Kursleitenden bei der Durchführung der Kurse;
- f) Rekrutierung von neuen Kursleitenden zuhanden Anstellungsorgan;
- g) Organisation und Leitung von Sitzungen;
- h) Zusammenarbeit mit den Anlagewarten;
- i) Aus- und Weiterbildung der Kursleitenden sowie die Überwachung der Nachweise über Jugend + Sport Leiteranerkennungen gemäss Art 13;
- j) Einhaltung des Budgets;
- k) Kontrolle und Einreichung der Lohnabrechnungen der Kursleitenden.

### Art. 9

Kursleitende

- 1 Die Kursleitenden sind der Chefin/dem Chef Schulsport unterstellt.
- 2 Die Kursleitenden
  - a) sind mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines Jugend- und Sportleiter-Ausweises; ohne Leiteraushweis ist ein Einsatz als Kursleitung ab dem 21. Altersjahr möglich;
  - b) führen die Kurse durch, erstellen die Anwesenheitskontrollen der Teilnehmenden und erfassen die Anzahl ihrer geleisteten Stunden;
  - c) stellen sicher, dass ausschliesslich Kinder und Jugendliche gemäss Kurs- und Teilnehmerliste der Abteilung Bildung am freiwilligen Schulsport teilnehmen;
  - d) sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Bestimmungen gemäss Arbeitsgesetz und Jugendschutzverordnung;
  - e) pflegen Kontakt mit den Eltern.
- 3 Die Anzahl der Kursleitenden hängt vom Kursinhalt ab und ist wie folgt festgelegt:
 

Mannschafts- und Gruppensportarten gemäss Art. 3	
bis 12 Kinder	1 Kursleitender
ab dem 13. Kind	2 Kursleitende
ab dem 25. Kind	3 Kursleitende
Einzel- und Teamsportarten gemäss Art. 3	
bis 8 Kinder	1 Kursleitender
ab dem 9. Kind	2 Kursleitende
ab dem 17. Kind	3 Kursleitende

### Art. 10

Assistenz und Nachwuchsförderung

- 1 Als Assistenz für Kursleitende und im Sinne der Nachwuchsförderung kann die Chefin/der Chef Schulsport, nach Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung, den Kursleitenden Jugendliche zur Seite stellen. Sie müssen ein Mindestalter von 13 Jahren erreicht haben. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Arbeitsgesetz und Jugendschutzverordnung sind einzuhalten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende bis zum 20. Altersjahr. Die Assistenzfunktion kann maximal bis zum 20. Altersjahr ausgeübt werden.
- 2 Die Jugendlichen müssen nicht über die Qualifikation gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 verfügen.
- 3 Bei Eignung in der jeweiligen Sportart erhalten die Jugendlichen ab dem 18. Altersjahr die Möglichkeit, eine Grundausbildung mit J+S Leiteranerkennung zu absolvieren und können als Kursleitende eingesetzt werden.

- Art. 11**
- Jugend und Sport-Coach
- 1 Die Funktion Jugend und Sport-Coach (J+S) wird durch den Chef/die Chefin Schulsport ausgeübt. In Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung kann eine andere Person eingesetzt werden.
  - 2 Der Jugend und Sport-Coach
    - a) meldet die Kursangebote im Auftrag der Gemeinde fristgerecht bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet diese ab;
    - b) ist verantwortlich für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind (während des laufenden Jahres und zusätzlich mindestens fünf Jahre rückwirkend);
    - c) gibt den zuständigen Bewilligungsinstanzen und der Abteilungsleitung Bildung jederzeit Einblick in seine Tätigkeit.

- Art. 12**
- Entschädigungen
- 1 Die Entschädigung für die Chefin/den Chef Schulsport richtet sich nach der Verordnung über Spezialentschädigungen der Gemeinde Steffisburg.
  - 2 Die Kursleitenden werden pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung erfolgt gemäss Verordnung über Spezialentschädigungen der Gemeinde Steffisburg. Die Anzahl Stunden richtet sich nach der Ausschreibung im jeweiligen Kursprogramm. Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche inklusive allfälliger Spesen abgegolten. Die Kursleitenden im Sportfach Schwimmen werden entsprechend der von der Gemeinde gebuchten Hallenstunden entschädigt.
  - 3 Die Entschädigungen für Jugendliche in Assistenzfunktionen gemäss Art. 10 werden gemäss der Tabelle "Ansätze für privatrechtliches Personal im Stundenlohn, Kategorie Schülerinnen und Schüler oder Jugendliche" ausgerichtet.

- Art. 13**
- Subventionszahlungen von Bund und Kanton
- 1 Der Chef/die Chefin Schulsport ist verantwortlich, dass die Vorgaben für Subventionszahlungen (Beiträge Dritter) von Jugend und Sport eingehalten werden.
  - 2 Vereine haben keinen Anspruch auf die Anmeldung und Abrechnung von freiwilligen Schulsport Kursen bei Bund und Kanton. Die Subventionszahlungen von Jugend und Sport stehen vollumfänglich der Gemeinde Steffisburg zu, welche damit insbesondere die Entschädigungen und Weiterbildungen finanziert.

- Art. 14**
- Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht
- 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2019 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über den freiwilligen Schulsport (ausserschulische Sporttätigkeiten) der Gemeinde Steffisburg vom 1. August 2010 sowie alle der neuen Verordnung vom 1. November 2019 widersprechenden Vereinbarungen, Dokumente und Absprachen aufgehoben.

Steffisburg, 12. August 2019

Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

**Bescheinigung**

1. Die Verordnung über den freiwilligen Schulsport wurde durch den Gemeinderat am 12. August 2019 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderats wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. August 2019 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderats ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. November 2019 in Kraft.

Steffisburg, 30. September 2019

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

### **1. Teilrevision**

Mit dem Beschluss-Nummer 2021-125 vom 17. Mai 2021 hat der Gemeinderat die Änderungen in Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 und 4 genehmigt.

Steffisburg, 17. Mai 2021

Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber  
sig. Fabian Schneider

### **Bescheinigung**

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 27. Mai 2021 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Steffisburg, 1. Juli 2021

Stv. Gemeindeschreiber  
sig. Fabian Schneider